

Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 32 50 02

Wildau: 19.08.2019

Beratung:	x Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am: 09.09.2019
	x Hauptausschuss	Sitzung am: 17.09.2019
Beschluss:	x Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 01.10.2019 Beschluss-Nr.: S 02/ 54/ 19

Betreff: **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse
an Sonntagen im Jahre 2020**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen werden im Jahr 2020 folgende verkaufsoffene Sonntage für die Stadt Wildau festgesetzt:

08. März 2020, 03. Mai 2020, 04. Oktober 2020, 29. November 2020, 13. Dezember 2020.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8) müssen Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden grundsätzlich geschlossen sein.

Das Gesetz beinhaltet jedoch Ausnahmeregelungen für Sonntagsöffnungen, u.a. dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- und Feiertagen von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein.

Besondere Ereignisse sind u.a. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Volksfeste.

Diese Sonn- und Feiertage müssen durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt werden.

Das Management des A10 Centers hat im Auftrag des Mieterverbandes des Einkaufszentrums Wildau e.V. am 04.07.2019 mitgeteilt, dass im Jahre 2020 folgende Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen stattfinden, aus deren Anlass die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen beantragt wird:

1	08. März 2020	Hochzeitsmesse
2	03. Mai 2020	Zweiradsalon
3	04. Oktober 2020	Baummesse
4	29. November 2020	Weihnachtsmarkt
5	13. Dezember 2020	Weihnachtsmarkt

Für das Jahr 2020 wurde bisher die Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen für keinen weiteren Sonntag beantragt.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/ 96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs.1-3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (VV BbgLÖG) wurden die IHK Cottbus, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), die Gewerkschaft ver.di sowie die beiden großen Kirchen am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 30.07.2019 angehört.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB) hat sich mit Schreiben vom 30.07.2019 für die frühzeitige Beteiligung am Verfahren bedankt und mitgeteilt, dass er es ausdrücklich begrüßt, dass die Stadt Wildau es den Interessengruppen aus den unterschiedlichsten Vereinen/ Institutionen weiterhin ermöglichen will, die traditionelle Verbundenheit mit Wildau öffentlich darzustellen. Der HBB begrüßt auch, dass die Verwaltung mit dem „Zweiradsalon“ neuen Interessengruppen offen gegenübersteht und ermöglichen möchte, ein zeitgemäßes Veranstaltungsformat zu etablieren. Der HBB sieht das anhängende Zahlenmaterial zu den Besucherströmen und die daraus resultierende weitere Prognose als geeignet an, zu belegen, dass die Veranstaltungen ein breites Publikum anziehen und damit im Sinne des BbgLÖG als besondere Ereignisse anerkannt werden können.

Die Geschäftsführung des ver.di-Bezirktes Cottbus lehnt durch Schreiben vom 12.08.2019 die Öffnung der Geschäfte an vorstehend benannten Sonntagen 2020 ab.

Die Gewerkschaft verweist auf die soziale Bedeutung des Sonntages und der Güter Freizeit, Familie und Erholung und mahnt eine Abwägung der Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit den wirtschaftlichen Interessen der Händler und den Einkaufsinteressen der Kunden und Kundinnen an.

Auch das Vorliegen von besonderen Ereignissen, welche nicht nur die Einwohner der Stadt Wildau anziehen, sondern auch einen beträchtlichen auswärtigen Besucherstrom hervorrufen, wird wiederum nicht anerkannt. Darüber hinaus bemängelt die Geschäftsführung des ver.di Bezirktes Cottbus zum Zeitpunkt der Stellungnahme das aus ihrer Sicht nicht belastbare Zahlenmaterial zur Prognose des zu erwartenden Besucherstromes.

Die IHK Cottbus hat mit Schreiben vom 14.08.2019 mitgeteilt, dass die Kammer keine Bedenken zu den in 2020 in Wildau geplanten Sonntagsöffnungen hat. Nach Ansicht der IHK Cottbus erfüllen die schon traditionellen Anlässe vollständig die Erfordernisse des § 5 BbgLÖG. Die neu konzipierte Veranstaltung des „Zweiradsalon“ wird, wie schon durch den HBB, auch durch die IHK Cottbus ausdrücklich begrüßt.

Durch das Katholische Büro Berlin-Brandenburg wurde die geplante Öffnung an den Adventssonntagen mit Schriftsatz vom 16.08.2019 wiederum als kritisch angemerkt und die Prognosezahlen zu dem neuen Veranstaltungsformat des „Zweiradsalon“ ebenfalls kritisch betrachtet und nachgefragt, ob dieser nicht vielleicht auch an einem Samstag veranstaltet werden könnte um so einen Bruch der Sonntagsruhe aus diesem Grunde auszuschließen.

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat sich durch Schriftsatz vom 19.08.2019 für die Kenntnissgabe der in Wildau 2020 geplanten Sonntagsöffnungen in Entsprechung zu den geltenden Regeln des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bedankt. Das Konsistorium hat in seinem Schreiben nochmals auf die grundsätzliche Bedeutung des Sonntages für die Kirche hingewiesen.

Alle Ergebnisse der schriftlichen Anhörungen wurden am 23.08.2019 auf der Homepage der Stadt Wildau unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache auf Grund der Vorschriften des § 5 Abs.1 BbgLÖG zulässig. Wie die Vergangenheit bereits unter Beweis gestellt hat, ziehen alle genannten Veranstaltungen neben Wildauern Bürgern auch eine Vielzahl auswärtiger Besucher an. Das der Einschätzung der Verwaltung zugrundeliegende Zahlenmaterial zu den Besucherströmen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Die **Hochzeitsmesse** findet nunmehr zum fünften Mal wieder in Wildau statt und verzeichnet seitdem sehr hohe Besucherzahlen, insbesondere auch aus dem Ferneinzugsgebiet. Waren es anfangs etwa 20 Aussteller, ist die Anzahl der Anbieter und Aussteller inzwischen auf über 50 angewachsen. Den Abschluss dieser Veranstaltung bildet auch im kommenden Jahr ein Höhenfeuerwerk – ein Highlight für jede Veranstaltung. Die Hochzeitsmesse hat sich damit zu einem der Höhepunkte in Wildau etabliert.

Die **Baummesse** findet seit 23 Jahren in Wildau statt und ist mit über 60 Ausstellern eine der größten und beständigsten in Brandenburg. Der regelmäßige Presserundgang mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft hat zahlreiche Veröffentlichungen in allen Medien zur Folge und trägt durch die überregionale Berichterstattung dazu bei, dass viele Besucher aus dem erweiterten Einzugsgebiet die Messe besuchen. So suchen an diesem Ereignisonntag 2/3 mehr Besucher Wildau auf als an den üblichen Wochentagen. Der Veranstalter der Messe zieht seit Jahren in Punkto Nachhaltigkeit und Attraktivität der Messe eine positive Bilanz

Der „**Zweiradsalon**“ soll im nächsten Jahr erstmalig in Wildau stattfinden. Das Thema Zweirad wird, gerade auch im Rahmen der steigenden E-Mobilität, immer interessanter und findet immer größeren Zuspruch. Der Zweiradsalon soll dieser Entwicklung Rechnung tragen und breit und möglichst umfassend über alle Themen, die zur Fortbewegung auf zwei Rädern gehören, informieren. Auf Grund der politischen Situation und der Energiedebatte hat die Veranstaltung ihre Berechtigung und sicherlich auch das Format zu einem traditionellen, für Wildau prägenden, Ereignis zu werden.

Der traditionelle **Weihnachtsmarkt**, einer der schönsten in Brandenburg, unterscheidet sich mit seinen über 50 Anbietern stark von den ansonsten üblicherweise getränke- und speisengeprägten Weihnachtsmärkten. In Wildau bilden das weihnachtliche Sortiment und die kulturelle Umrahmung den Schwerpunkt des Marktes. So werden Handwerker wie z.B. Schnitzer, Glasbläser, Krippenbauer, Korbflechter und viele andere ihre Handwerkskunst präsentieren. Gerade an den Sonntagen treten auch Kinderchöre und Schulklassen mit ihren über das Jahr einstudierten Liedern und Theaterstücken auf und ziehen Bläsergruppen und der Weihnachtsmann über den Markt. Dieses vielseitige, schöne Angebot ist seit Jahren für eine hohe Besucherzahl Anlass, den weiten Weg nach Wildau in Kauf zu nehmen. So suchen aus diesem Anlass nahezu doppelt so viele Besucher Wildau auf als üblich.

Alle o.g. Ereignisse haben auf die jeweiligen Sonntage prägende Wirkung, haben einen hohen Stellenwert bezüglich des kulturellen und sozialen Lebens in der Stadt Wildau, ziehen eine Vielzahl auswärtiger Besucher an und können damit entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. 1 – 3 VV BbgLÖG als besondere Ereignisse anerkannt werden und rechtfertigen auf Grund der Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet, dass an den o.g. Sonntagen im Jahre 2020 Verkaufsstellen im Stadtgebiet Wildau für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:


Die ordnungsbehördliche Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Wildau.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen: ✕
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) 0 Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2020

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2019 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgenden Sonntagen im Jahr 2020 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein:

**08. März 2020 (Hochzeitsmesse),
03. Mai 2020 (Zweiradsalon),
04. Oktober 2020 (Baumesse),
29. November und 13. Dezember 2020 (Weihnachtsmarkt)**

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 1. 10. 19



Angela Homuth
Bürgermeisterin



Verkündungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Verkündung der "Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2020", Beschluss S 02/54/19 der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2019, ausgefertigt am *01.10.2019*, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den *1.10.19*



Angela Homuth
Bürgermeisterin